

Der Notar in Frankreich

I. GESCHICHTLICHE EINLEITUNG

Wenngleich sich die Tätigkeit des französischen Notars bis zum „Ancien Droit“ zurückverfolgen lässt, beginnt die jüngere geschichtliche Entwicklung des Berufes im Jahr 1270 mit der Gründung von 60 Notarämtern in Paris. Zwischen 1300 und 1302 erweitert Philipp der Schöne, der sich das Recht vorbehält, die Notare zu ernennen, und der die Höhe der zu beziehenden Honorare bestimmt, die Ämter auf ganz Frankreich. Auf der Grundlage einer königlichen Verordnung von Juli 1304 wird ein Register geschaffen, in das der Notar die Verfügungen von Todes wegen einschließlich der Namen der Betroffenen sowie seine erhaltenen Gebühren eintragen lassen muss. Mit der Verordnung von Villers-Côtterets im Jahr 1539 wird den Notaren die Pflicht auferlegt, die notariellen Urkunden in französischer Sprache abzufassen und zu verwahren. Unter François Ier und Henri II nimmt der Umfang der Tätigkeiten des Notars derart zu, dass es zur einer teilweisen Verlagerung auf andere Berufsgruppen kommt. Die Notare fassen weiterhin die Urschriften der Urkunden ab, die sog. „minutes“, während die „tabellions“ die Erstellung der Kopien übernehmen, die „garde scels“ das zur Vollstreckbarkeit notwendige Siegel anbringen und die „garde notes“ die Aufbewahrung der Urkunden sicherstellen. Henri IV im Jahre 1597 et Louis XIV im Jahre 1706 beschließen die Verbindung dieser unterschiedlichen Funktionen im Amt des Notars. Zu dieser Zeit unterscheidet man zwischen „notaires royaux“, die teilweise Beurkundungen in ganz Frankreich vornehmen können, den „notaires seigneuriaux“, die von den Gerichtsherren ernannt werden, sowie den „notaires apostoliques“. Ein Gesetz vom 29. September und 6. Oktober 1791 schafft die unter dem Ancien régime bisher übliche Käuflichkeit der öffentlichen Ämter ab und richtet die „départements“ als einzige Zuständigkeitsbezirke ein.

Das Gesetz vom 16. März 1803 wird als das grundlegende Gesetz des Notariats verkündet¹, welches in einigen Artikeln weiterhin geltendes Recht darstellt.

Im Jahre 1816 wird zwar nicht die zuvor abgeschaffte Käuflichkeit des Amtes wiederhergestellt, aber man gelangt zu der Überzeugung, dass der Ruf eines Notariates und der damit verbundene Mandantenstamm einen vom einzelnen Notar geschaffenen Vermögenswert darstellt, und schafft folglich ein System des „droit de présentation“². Hierdurch hat jeder Notar das Recht dem Justizministerium einen Nachfolger zur Ernennung vorzuschlagen, mit dem er zuvor einen Vertrag abgeschlossen hat, in welchem er sich zur Ausübung des Vorschlagsrecht zugunsten des neuen Notars sowie zur anschließenden Niederlegung seines Amtes verpflichtet hat. Das Ministerium wird dem Vorschlag des alten Notars folgen, wenn der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar erfüllt.

Mit den Jahren hat die Regelung des Notariats in Frankreich wichtige Neuerungen erfahren. Besonders nennenswert sind in diesem Zusammenhang die Verordnung vom 2. November 1945 (*Ordonnance du 2 novembre 1945*), die insbesondere die Aufgaben der Berufsorganisation regelt und den „Conseil supérieur du notariat“ ins Leben ruft, die nationale Berufssatzung (*Règlement national*) und das Gesetz vom 29. November 1966, welches die ersten Notargesellschaften einführt.

II. STATISTISCHES

Zum 1. Januar 2002³ betrug die Zahl der Notare in Frankreich 7.864 (zum Vergleich: im Jahre 2000 bzw. 1994 waren es 7.773 bzw. 7.557), wovon 1.288 Amtsträger Frauen waren (im Jahre 2000 bzw. 1994: 1.186 bzw. 744). Von den im Jahre 2000 tätigen 7.773 Notaren übten 2.079 Notare ihren Beruf allein und 5.457 Notare ihren Beruf im Rahmen einer besonderen Form der Notargesellschaft, der sog. „Société titulaire d'un office notarial“⁴, aus (im Jahre 1994 demgegenüber: 2.344 bzw. 5.129).

III. BERUFSAUSBILDUNG - BERUFSZULASSUNG

1. Berufsausbildung

¹ Nach dem Revolutionskalender die sog. Loi du 25 ventôse an XI.

² Art. 95 des Gesetzes vom 28. August 1816.

³ Es handelt sich hierbei um die aktuellsten vorliegenden Zahlen.

⁴ Vgl. hierzu unten V 5.

Gemäß Art. 3 der Verordnung vom 5. Juli 1973 zählt zu den Voraussetzungen der Zulassung zum Beruf des Notars in Frankreich prinzipiell der Erwerb der „*maîtrise en droit*“, d.h. des Abschlusses des vierjährigen, juristischen Universitätsstudiums, oder eines anderen als gleichwertig anerkannten Diploms⁵. Um eine Tätigkeit als Notar aufnehmen zu können, kommen insbesondere zwei Wege in Betracht: eine an einem „*Centre de formation professionnelle*“ durchgeführte (sog. „*voie professionnelle*“) oder eine universitäre Weiterbildung („*voie universitaire*“)⁶. Für die an einem von elf sog. „*Centre de formation professionnelle*“ absolvierte Ausbildung⁷, die seit dem 1. September 1990 ein Jahr dauert⁸, muss zunächst eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung bestanden werden, die das Zivilrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Prozess- und Vollstreckungsrecht, das Steuer- und Rechnungslegungsrecht und weitere Rechtsbereiche umfasst⁹. Die anschließende Ausbildung am „*Centre de formation professionnelle*“ besteht aus praktischem und theoretischem Unterricht im Bereich der Beratung, der Abfassung notarieller Urkunden, notarieller Berufspflichten und der Verwaltung eines Notarbüros. Bei erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung im Bereich des Familienrechts, des Immobiliarsachenrechts, des Wirtschaftsrechts sowie des notariellen Berufsrechts¹⁰ erwerben die Absolventen das „*Diplôme d'aptitude aux fonctions de notaire*“. Im Anschluss an den Erwerb des Diploms folgt noch eine zweijährige praktische Tätigkeit als sog. „*notaire stagiaire*“ unter der Aufsicht des „*Centre de formation professionnelle*“, bevor die Absolventen selbst zum Notar werden oder als sog. „*notaire assistant*“ bei einem anderen Notar arbeiten.

Im Rahmen der universitären Ausbildung, die von ähnlicher Dauer ist, bereiten die Kandidaten zunächst während eines Zeitraums von neun Monaten das sog. „*Diplôme d'études supérieures spécialisées de droit notarial*“ (DESSN) vor, um anschließend ebenfalls eine zweijährige praktische Tätigkeit zu absolvieren, die jedoch von vier Unterrichts- und Prüfungsblöcken begleitet wird. Nach Bestehen der Abschlussprüfungen erwirbt der Kandidat das „*Diplôme supérieur du notariat*“, das ihn zum Beruf des Notars befähigt oder es ihm ermöglicht als „*notaire assistant*“ in einem anderen Notarbüro tätig zu werden.

Ein dritter Weg, der nur für Notariatsangestellte offensteht, ermöglicht einen Zugang zum Beruf des Notars ohne ein abgeschlossenes Hochschulstudium (sog. *recrutement interne*). Auf diese Weise können Notariatsangestellte, die seit mindestens sechs Jahren über ein „*Diplôme de premier clerc*“ verfügen, neun Jahre lang bei einem Notar oder einer mit dem Notariat befassten Stelle gearbeitet haben¹¹ und eine vorgesehene Prüfung mit Erfolg bestehen, als zur Ausübung des Notarberufs befähigt angesehen werden¹².

Schließlich können Angehörige bestimmter Berufsgruppen¹³ wie etwa Universitätsprofessoren, Richter, Anwälte oder die sog. „*Avoués*“ von der Ausbildung zum Notar befreit werden, sofern sie praktische Erfahrung in einer Notarkanzlei über einen bestimmten Zeitraum erworben haben oder ihr Wissen in einer Kontrolle des Kenntnisstandes nachweisen können (sog. *recrutement parallèle*)¹⁴.

2. Berufszulassung

Der Notar in Frankreich ist nicht nur Angehöriger eines freien Berufes sondern auch Träger eines öffentlichen Amtes, wodurch seine Berufszulassung beeinflusst wird. Die auch zum heutigen Tag beste-

⁵ Dekret vom 5. Juli 1973, Art. 3, 5°.

⁶ Jean Yaigre/Jean-François Pillebout, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 1, Section 2, § 3 B.

⁷ Geregelt im Dekret vom 5. Juli 1973, Art.35 ff.

⁸ Dekret vom 20. Juni 1989.

⁹ Vgl. hierzu Jean Yaigre/Jean-François Pillebout, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 1, Section 2, § 3 B, 1°.

¹⁰ Arrêté du 13 avril 1990 relatif à l'examen en vue du diplôme d'aptitude aux fonctions de notaire.

¹¹ Vgl. hierzu Jean Yaigre/Jean-François Pillebout, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 1, Section 2, § 3 B, 3°.

¹² Dekret vom 5. Juli 1973, Art. 7.

¹³ Vgl. hierzu Jean Yaigre/Jean-François Pillebout, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 1, Section 2, § 3 B, 3°.

¹⁴ Dekret vom 5. Juli 1973, Art. 4 f..

hende, begrenzte Zulassung zum Beruf des Notars wurde bereits 1803 eingeführt¹⁵. Seit 1958 wird die Anzahl der zugelassenen Notare für jeden Gerichtsbezirk eines Amtsgerichts (*tribunal d'instance*) aufgrund eines Berichts des Justizministers festgelegt¹⁶, wobei seit den 80er Jahren Umverteilungen der Notarämter stattgefunden haben. Von der genannten Verteilung der Ämter unabhängig ist die Zuständigkeit der Notare. Seit 1986 gibt es in Frankreich im Grundsatz keine territorial begrenzte Zuständigkeit mehr, sondern eine nationale Zuständigkeit¹⁷.

Wenngleich die Ernennung des neuen Notars als solche einen Hoheitsakt seitens des Justizministeriums darstellt, ist häufig ein vorheriger Vorschlag notwendig, der auf der Grundlage des geschilderten Systems des „*droit de présentation*“¹⁸ aus dem Jahre 1816 erfolgt, wodurch jeder Notar das Recht erhält, dem Justizministerium einen Nachfolger zur Ernennung vorzuschlagen. Der mit dem Übernehmer abgeschlossene Vertrag, in dem der alte Notar sich zur Ausübung des Vorschlagsrecht zugunsten des neuen Notars sowie zur anschließenden Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wird die oftmals hohen Gegenleistungen für das Vorschlagsrecht vorsehen, welche jedoch der Kontrolle des Justizministeriums unterliegen¹⁹. Da es die Regel ist, dass das Justizministerium dem Vorschlag des alten Notars folgt, sofern der Bewerber die geschilderten Voraussetzungen mitbringt, bleibt über das „*droit de présentation*“ das Amt oft über Generationen innerhalb derselben Familie. Das „*droit de présentation*“ kann schließlich auch von den Erben eines verstorbenen Notars ausgeübt werden²⁰.

Eine Ernennung zum Notar ist jedoch auch ohne den Weg über das Vorschlagsrecht möglich, soweit es sich um eine neu geschaffene oder um eine verwaiste Notarstelle handelt. Hier ernennt das Justizministerium den Kandidaten auf Vorschlag einer besonderen Kommission²¹. Außerhalb von neugeschaffenen oder verwaisten Notarstellen existiert in Frankreich kein Wettbewerbssystem für die Zulassung zum Notariat, wodurch eine weitere Möglichkeit, die Tätigkeit eines Notars auszuüben, an Bedeutung gewinnt: die Aufnahme in eine Notarsozietät. In diesem Fall hat in der Regel die juristische Person eine Notarstelle inne²². Der Vertrag über die Aufnahme in die Sozietät unterliegt der Kontrolle des Justizministeriums.

Schließlich besteht die Möglichkeit eine Tätigkeit als angestellter Notar („*notaire salarié*“) auszuüben, welcher alle Rechte und Pflichten eines Notars hat. Die Ernennung zum Notar erfolgt durch das Justizministerium bei Vorlage eines Arbeitsvertrages mit dem Amtsinhaber oder einer Notargesellschaft²³.

IV. BERUFSORGANISATION

Zu den Berufsorganisationen der Notare zählen insbesondere die sog. „*Chambres des notaires*“, die „*Conseils régionaux*“ sowie der „*Conseil supérieur du notariat*“.

Die „*Chambres des notaires*“ (Notarkammern) bestehen aus 5 bis 27 Mitgliedern. Die Mitglieder der jeweiligen Kammer werden für drei Jahre von der Hauptversammlung (*assemblée générale*) gewählt, die sich ihrerseits aus den Notaren der ein bis mehrere *Départements* umfassenden, sogenannten „*compagnie*“ (Berufsvereinigung) zusammensetzt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder wird aus der Zahl der Notare gewählt, die über eine Berufserfahrung von fünf oder mehr Jahren verfügen oder in den oberen zwei Dritteln der nach Dauer der Berufsjahre geführten Liste stehen. Die Mitglieder der Kammer wählen wiederum einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Schatzmeister u.a.

Die Aufgaben der Kammern regelt vor allem eine Verordnung von 1945²⁴. Die Kammern stellen u.a. eine Berufssatzung auf, welche der Zustimmung des Justizministers unterliegt. Sie schlagen disziplinarische Maßnahmen vor oder verkünden diese. Des weiteren schlichten oder entscheiden sie in berufs-

¹⁵ Loi du 25 ventôse an XI (Gesetz vom 16. März 1803).

¹⁶ Dekret vom 22. Dezember 1958; Dekret Nr. 71-942 vom 26. November 1971.

¹⁷ Art. 8 bis 10 der Verordnung vom 26. November 1971 wurden durch die Verordnung vom 29. April 1986 abgeändert.

¹⁸ Art. 95 des Gesetzes vom 28. August 1816.

¹⁹ *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S. 38.

²⁰ *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S. 38.

²¹ Vgl. Verordnung von 1973, Art. 49 bis 56.

²² Vgl. infra V 5.

²³ Vgl. zu den Einzelheiten das Gesetz Nr. 90-1259 sowie die Verordnung Nr. 93-82, Art. 9 bis 13.

²⁴ Verordnung vom 2. November 1945, Art. 4.

rechtlichen Streitfällen zwischen Notaren eines Ressorts. Sie gehen Beschwerden Dritter über die Berufsausübung einzelner Notare nach oder geben Stellungnahmen ab zu den Erfolgsaussichten von Schadensersatzklagen, die gegen Notare gerichtet sind.

Einen sog. „*Conseil régional*“ (Regionalversammlung) gibt es im Grundsatz bei jeder *Cour d'appel* (Berufungsgericht)²⁵. Die „*Conseils régionaux*“ setzen sich zusammen aus den Präsidenten der Notarkammern und anderen von den Hauptversammlungen der Notarkammern für vier Jahre gewählten Vertretern, die ihrerseits ein Präsidium des „*Conseil régional*“ wählen. Die Aufgaben der Regionalversammlung ergeben sich ebenfalls aus der Verordnung von 1945²⁶. Beispielsweise schlichtet oder entscheidet die Regionalversammlung in berufsrechtlichen Streitfällen zwischen Notaren unterschiedlicher *Départements* oder zwischen Notarkammern. Sie gibt ihre Stellungnahme zu den von den Notarkammern aufgestellten Berufssatzungen ab. Er gibt an den „*Conseil supérieur du notariat*“ Vorschläge zur Einfügung von Notarämtern ab und beaufsichtigt die Ausführung der Entscheidungen des „*Conseil supérieur*“. Über die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben hinaus tragen die Regionalversammlungen zur Fortbildung der Notare bei und betreiben Öffentlichkeitsarbeit.

Der „*Conseil supérieur du notariat*“ besteht aus zumindest einem von jeder Regionalversammlung für vier Jahre gewählten Vertreter und gegebenenfalls zwei Vertretern, wenn die Regionalversammlung ihrerseits bereits aus 18 oder mehr Vertretern besteht. Das Präsidium des *Conseil supérieur* setzt sich sieben Mitgliedern zusammen, wobei eines der Mitglieder ein von der Pariser Notarkammer gewählter Vertreter sein muss. Zu den gesetzlich²⁷ vorgesehenen Aufgaben des „*Conseil supérieur*“ gehört die Repräsentation der Berufsgruppe gegenüber staatlichen Einrichtungen sowie die Ausarbeitung von Stellungnahmen, soweit diese vom Justizminister gewünscht werden, und die ständige Überprüfung der Berufsausbildung zum Notar. Er kann auch aus eigener Initiative Vorschläge unterbreiten. Des weiteren entscheidet er über berufsrechtliche Streitfälle zwischen Notaren oder Notarkammern, die unterschiedlichen Regionalversammlungen unterfallen. Er stellt eine nationale Berufssatzung auf²⁸.

Über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus hat der „*Conseil supérieur*“ seine Aktivitäten ausgeweitet und einige Institute eingerichtet, die Stellungnahmen aus Sicht der Notare zu unterschiedlichen juristischen Fragestellungen ausarbeiten²⁹.

V. BERUFSAUSÜBUNG

1. Tätigkeiten

Zu den wichtigsten Tätigkeiten des Notars zählt auch in Frankreich – neben der Beratung³⁰ – die Beurkundung³¹. In Frankreich gilt die Vermutung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde („*présomption d'authenticité*“)³²; es besteht die Möglichkeit der Vollstreckung aus notariellen Urkunden³³.

Die Tätigkeitsbereiche innerhalb des Beurkundungswesen sind den Tätigkeitsgebieten in Deutschland angenähert. Zwar sind in Frankreich die Beurkundungszwänge im Gesellschaftsrecht beschränkt, doch sind andere Bereiche im Erb- und Familienrecht dafür von größerer Bedeutung. Des weiteren gibt es

²⁵ Dekret vom 19. Dezember 1945, Art. 30.

²⁶ Verordnung vom 2. November 1945, Art. 5.

²⁷ Verordnung vom 2. November 1945, Art. 6.

²⁸ Die aktuelle Berufssatzung wurde in einem Erlass vom 24. Dezember 1979 gebilligt.

²⁹ Hier sind insbesondere das „*Institut d'études juridiques*“, das „*Institut notarial du droit des affaires*“ und das „*Institut de l'immobilier*“ zu nennen.

³⁰ Die Berufssatzung sieht hierzu vor: „*Il est l'arbitre impartial des contrats qu'il reçoit et le conseil des personnes, des entreprises et des collectivités; il assure la moralité et la sécurité de la vie contractuelle.*“

³¹ Art. 1 der Verordnung vom 2. November 1945 lautet: „*Les notaires sont les officiers publics établis pour recevoir tous les actes et les contrats auxquels les parties doivent ou veulent faire donner le caractère d'authenticité attaché aux actes de l'autorité publique et pour en assurer la date, en conserver le dépôt, délivrer des grosses et expéditions.*“

³² Vgl. zu den Einzelheiten *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S.143 f.

³³ Vgl. zu den Einzelheiten *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S.166 f.

in Frankreich neben den beurkundungspflichtigen³⁴ und nicht beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften als eine dritte Möglichkeit Verträge, die zwischen den Parteien auch ohne notarielle Beurkundung voll wirksam sind, die jedoch dritten Personen nur nach notarieller Beurkundung oder Eintragung in ein öffentliches Register, welche in der Regel ebenfalls eine notarielle Beurkundung voraussetzt, entgegengehalten werden können³⁵. Im Beurkundungsverfahren gibt es einige Besonderheiten. Zum einen gibt es Fälle, in denen zwei Notare an einer Beurkundung beteiligt sind, zum anderen besteht die Möglichkeit der Delegation von weiten Teilen der Beurkundung an einen „*clerc habilité*“.

Die Beurkundung bei Anwesenheit von zwei Notaren ist vorgesehen bei der Errichtung eines notariellen Testaments, bei der Übergabe eines in amtliche Verwahrung gegebenen, verschlossenen, eigenhändigen Testaments, beim Widerruf des Testaments sowie bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen von Beteiligten, die aus körperlichen oder geistigen Gründen nicht schreiben können.

Eine ganze Anzahl von Urkunden kann vom „*clerc habilité*“ aufgenommen, verlesen und erläutert werden³⁶. Ausgeschlossen sind Urkunden, für die das Gesetz die Anwesenheit eines Zeugen oder eines zweiten Notars vorschreibt, sowie Urkunden über Schenkungen und Eheverträge. Für die Gültigkeit der Urkunde ist die spätere Unterschrift durch den Notar notwendig, denn der „*clerc habilité*“ ist kein Träger von Hoheitsgewalt.

Eine weitere wichtige Tätigkeit ist die Steuererhebung, wie etwa die Erhebung der Grunderwerbssteuer, Verkehrssteuer, Schenkungs- und Erbschaftssteuer sowie der Mehrwertsteuer beim Verkauf von Immobilien. In einigen anderen Ländern trifft die Notare lediglich eine Anzeigepflicht und keine Pflicht zur tatsächlichen Steuererhebung.

Anders als in Deutschland stellen die französischen Notare auch Nachweise über die Erbenstellung aus („*acte de notoriété*“), da dem französischen Recht ein gerichtliches Erbscheinsverfahren mit einem durch öffentlichen Glauben gekennzeichneten Erbschein unbekannt ist³⁷.

In Frankreich werden die Notare überdies auf einigen eher atypischen Gebieten tätig. Es handelt sich hierbei um Maklertätigkeiten für Immobilien³⁸ sowie allgemeine Vermögensverwaltung und Hausverwaltung und schließlich um Darlehensvermittlungen³⁹.

2. Pflichten

Der französische Notar hat zahlreiche Pflichten gegenüber Kollegen und Mandanten, die sich in der nationalen Berufssatzung⁴⁰ und einigen Rechtsverordnungen finden, sowie Anforderungen an sein eigenes Verhalten zu erfüllen.

Eine bedeutende Pflicht findet sich in Art. 2 der nationalen Berufssatzung, wonach jeder Notar sich durch sein Verhalten bemühen muss, seinen Berufsstand bestmöglich zu repräsentieren⁴¹. Hieraus wird abgeleitet, dass jeder Notar ehrenwert, diskret und taktvoll im Umgang mit seinen Mandanten und Kollegen auftreten und auch im Privatleben ein einwandfreies Verhalten an den Tag legen soll⁴². Des

³⁴ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 3, Section 2, § 1.

³⁵ Dies gilt z.B. für Grundstücksveräußerungen; vgl. zu weiteren Beispielen *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 3, Section 2, § 3.

³⁶ Vgl. hierzu *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S.42 f.

³⁷ Vgl. zu den Einzelheiten *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S.185.

³⁸ Das Verhalten in diesem Bereich ist durch einen Annex zu den berufsrechtlichen Regelungen vorgeschrieben, vgl. *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 3, Section 4, § 3.

³⁹ Es handelt sich hierbei in der Regel um hypothekarisch gesicherte Kredite, wobei der Notar nur die Konditionen verhandelt und nicht über den Abschluss des Vertrages entscheidet, vgl. *Hergeth*, Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag, S. 43 f.

⁴⁰ Die am 24. Dezember 1979 gebilligte Berufssatzung wurde in den darauf folgenden Jahren mehrfach abgeändert.

⁴¹ Art. 2 lautet: „*Chaque notaire, par son comportement, doit s’attacher à donner la meilleure image de sa profession*“.

⁴² Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 2, Section 1, § 1.

weiteren muss sich der Notar regelmäßig fortbilden⁴³ und zur Ausbildung der „*notaires stagiaires*“ beitragen⁴⁴. Da ihm der Staat mit der Beurkundungsbefugnis ein Stück öffentlicher Hoheitsgewalt überträgt, ist der Notar in besonderem Maße zu Redlichkeit verpflichtet⁴⁵. Der Notar unterliegt einer Schweigepflicht, die im Fall eines Verstoßes zu einer Haft- oder Geldstrafe (Art. 226-13 *Nouveau Code Pénal*), disziplinarrechtlichen Maßnahmen und Schadensersatzforderungen führen kann.

Gegenüber seinen Notarkollegen, den sog. „*confrères*“ (Amtsbrüder), seien hier insbesondere die Pflicht zum gegenseitigen Beistand und zur Achtung des Mandantenstamms anderer Notare genannt. Genauer bedeutet dies, dass Notare sich gegenseitig Ratschläge und Unterstützung anbieten müssen, sich mit Beurteilungen über die Qualität der Leistungen ihrer Amtsbrüder zurückhalten und diese auf begangene Fehler hinweisen müssen sowie einen verhinderten oder erkrankten Kollegen kostenlos vertreten müssen⁴⁶. Die Pflicht zur Achtung des Mandantenstamms umfasst mehrere Aspekte. Zum einen ist der Notar verpflichtet die Gründe zu erforschen, die einen neuen Mandanten zum Wechsel des Notars bewegt haben, zum anderen darf der Notar seinen Amtsbrüdern keine Mandanten abwerben oder sich in demselben Gebäude wie sein Amtsbruder niederlassen.

Neben den genannten Pflichten treffen den Notar auch einige Verbote wie z.B. das Verbot der Aufteilung der Notargebühren oder einer zusätzlichen Entlohnung. Infolgedessen ist es den Notaren verboten, ihre Notargebühren mit Dritten, zum Beispiel einem Immobilienmakler zu teilen, oder seitens eines Dritten eine zusätzliche Entlohnung zu erhalten.

Des Weiteren bestehen insbesondere Inkompatibilitäten sowie das Verbot der Ausübung einiger Aktivitäten. Der Beruf der Notars ist unvereinbar mit dem Beruf des Richters, des „*commissaire de gouvernement*“, des „*greffier*“, des *avoué*, des *huissier* und ähnlicher Tätigkeit, wohingegen der Notar zugleich Regierungsmitglied oder Professor sein darf⁴⁷.

Zu den verbotenen Tätigkeiten zählen insbesondere alle kaufmännischen Aktivitäten. So darf der Notar nicht an der Börse oder mit dem Kauf- und Verkauf von Immobilien spekulieren, Diskontgeschäfte tätigen, eine gewerbsmäßige Vermittlungstätigkeit ausüben oder sich an der Verwaltung einer Handels- oder Industrieunternehmens beteiligen⁴⁸. Die genannten, weit formulierten Verbote werden jedoch an einigen Stellen relativiert. So darf beispielsweise der Notar Vorstandsmitglied oder Mitglied des „*directoire*“ einer Aktiengesellschaft sein⁴⁹ und es ist ihm durchaus gestattet, sein eigenes Vermögen an der Börse anzulegen oder Aktienkäufe und -verkäufe im Rahmen einer Erbauseinandersetzung zu tätigen.

Eine gesetzliche Regelung haben schließlich noch Fälle möglicher Interessenkollisionen gefunden⁵⁰: Notaren ist beispielsweise verboten, sich für die Rückzahlung eines Darlehens zu verbürgen oder diese zu garantieren, wenn sie an der Vertragsverhandlung oder der Beurkundung beteiligt waren. Allgemeiner lässt sich feststellen, dass Notare keine Urkunden anfertigen dürfen, die sie betreffende Anordnungen enthalten⁵¹, wobei es sich nicht um finanzielle Vorteile handeln muss, sondern gleichfalls um Verbesserungen ihrer rechtlichen Situation gegenüber einer der Parteien handeln kann⁵². Die genaue

⁴³ Art. 2 der nationalen Berufssatzung lautet: „*Il a le devoir d'entretenir et de renouveler ses connaissances et de se tenir informé de l'évolution du droit, de l'économie et de la société. Il participe aux actions collectives de formation permanente*“.

⁴⁴ Art. 15 der nationalen Berufssatzung.

⁴⁵ In Art. 3 der nationalen Berufssatzung heißt es: „*L'Etat, en le nommant, lui délègue une parcelle de la puissance publique: le pouvoir de conférer l'authenticité. Cette délégation l'oblige à accomplir sa mission avec loyauté...*“.

⁴⁶ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, *Droit professionnel notarial*, 5e édition, Chapitre 4, Section 1, § 2, n° 250.

⁴⁷ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, *Droit professionnel notarial*, 5e édition, Chapitre 2, Section 1, § 2.

⁴⁸ Dekret vom 19. Dezember 1945, Art. 13.

⁴⁹ Dekret vom 19. Dezember 1945, Art. 13-1, eingefügt durch Dekret Nr. 86-728 vom 29. April 1986.

⁵⁰ Dekret vom 19. Dezember 1945, Art. 13 f., abgeändert durch Dekret vom 20. Juli 1964 und Dekret vom 3. November 1967.

⁵¹ Dekret vom 19. Dezember 1945, Art. 13, abgeändert durch Dekret vom 20. Juli 1964 : „*Il est interdit aux notaires...de s'intéresser dans aucune affaire pour laquelle ils prêtent leur ministère.*“

⁵² Gleiches gilt auch für Anordnungen, die bestimmte Verwandte des Notars betreffen; Art. 2 des Décret n° 71-941 lautet: „*Les notaires ne peuvent recevoir des actes dans lesquels leurs parents ou alliés en ligne directe, à*

Reichweite dieses Prinzips ist jedoch umstritten ist, so dass beispielsweise unklar ist, ob der Notar Urkunden anfertigen darf, die eine Aktiengesellschaft betreffen, wenn er selbst ein „kleiner“ Aktionär ist⁵³.

Werbung in eigener Angelegenheit – insbesondere mittels Zeitungsannoncen oder in ähnlicher Form – ist den Notaren nicht erlaubt. Demgegenüber ist es zulässig in den auf die Vereidigung folgenden drei Monaten die eigene Niederlassung bekanntzugeben⁵⁴.

3. Pflichtverstöße – Haftung

Die Missachtung von Pflichten oder Verboten kann neben strafrechtlichen Konsequenzen auch ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen⁵⁵.

Des Weiteren besteht eine mit den Jahren zunehmend verschärfte zivilrechtliche Haftung, die insbesondere zum Tragen kommt, wenn die errichteten Urkunden rechtsunwirksam sind oder zumindest keine volle Wirksamkeit entfalten oder keine angemessene Beratung der Parteien stattgefunden hat⁵⁶. Die Haftung kann bei einem Mitverschulden des Mandanten z.B. durch eine unzureichende Sachverhaltsschilderung gemildert sein oder entfallen. Seit 1955 sind die Notare verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen⁵⁷, wobei ein – wenn auch auf ein Maximum begrenzter – Selbstbehalt in Höhe von 10% besteht.

Neben der Möglichkeit einer Inanspruchnahme des einzelnen Notars hat der Gesetzgeber es für nötig erachtet, für die Mandanten zusätzliche Sicherheiten zu schaffen⁵⁸. In jedem Gerichtsbezirk eines Berufungsgerichts gibt es regionale Kassen für Haftungsfälle sowie - auf nationaler Ebene – eine zentrale Kasse⁵⁹. Die Gelder dienen insbesondere zur Entschädigung von Mandanten, deren Gelder veruntreut wurden, wenn eine Rückforderung vom Notar aussichtslos ist.

4. Honorare

Die Höhe der notariellen Honorare (sog. *émoluments*), die sich grundsätzlich anhand eines fixierten Tarifs bemessen, wird heute durch mehrere Dekrete bestimmt⁶⁰ und soll die Vergütung sowie die angefallenen Kosten beinhalten. Die Höhe trägt insbesondere dem Aufwand und dem Schwierigkeitsgrad Rechnung. Seit dem 1. Januar 1983 unterliegen die Honorare der Mehrwertsteuer. Die Parteien haften dem Notar für die Zahlung des Honorars gesamtschuldnerisch.

Ist eine Beurkundung durch zwei Notare notwendig oder werden zwei Notare auf Wunsch der Parteien tätig, werden die Gebühren nach einem von den zuständigen Standesorganisationen in der jeweiligen Satzung bestimmten Schlüssel unter den beteiligten Notaren aufgeteilt⁶¹. Wie geschildert, ist es dem Notar nicht gestattet eine Entlohnung seitens eines Dritten anzunehmen oder mit einem Dritten zu teilen. Hierunter fällt selbstverständlich nicht die Honorarteilung zwischen zwei Notaren, die an der Ausarbeitung einer Urkunde mitgewirkt haben.

tous les degrés, et en ligne collatérale jusqu'au degré d'oncle ou de neveu inclusivement, sont parties, ou qui contiennent quelques dispositions en leur faveur“.

⁵³ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 2, Section 1, § 2, S.74.

⁵⁴ Art. 13 der nationalen Berufssatzung.

⁵⁵ Zu den einzelnen Disziplinarstrafen vgl. Art. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1945 in der durch das Gesetz vom 25. Juni abgeänderten Fassung; die verfahrensrechtlichen Regelungen finden sich in den Verordnungen vom 28. Juni 1945 sowie vom 29. Juni 1973.

⁵⁶ Aus einer verschuldensabhängigen Haftung wurde zeitweise sogar eine verschuldensunabhängige Haftung, wobei die im französischen Recht stets diskutierte Frage, ob es sich um eine vertragliche oder eine deliktische Haftung handelt noch unbeantwortet bleibt, vgl. *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 4, Section 3, §1.

⁵⁷ Dekret vom 20. Mai 1955, Art.13.

⁵⁸ Vgl. das Gesetz vom 20. Mai 1955 und den Erlass vom 28. Mai 1956.

⁵⁹ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 1, Section 6, § 1, D.

⁶⁰ Dekret Nr. 78-262 abgeändert durch die Dekrete Nr. 86-358, Nr. 93-1069 sowie Nr. 94-170.

⁶¹ Vgl. *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, Droit professionnel notarial, 5e édition, Chapitre 3, Section 1, § 3, n° 257.

Daneben gibt es für manche Urkunden, wie z.B. Verträge über gewerblichen Mietraum oder Gesellschaftsverträge, keine fixierten Tarife, so dass in diesem Bereich die Honorare der freien Vereinbarung mit den Parteien unterliegen⁶². Gleiches gilt oftmals für Beratungstätigkeiten⁶³.

5. Notargesellschaften

Den französischen Notaren stehen einige Verbindungsformen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zur Auswahl.

Seitdem es 1966 Freiberuflern, die ein öffentliches Amt ausüben, gestattet wurde, zivilrechtliche Gesellschaften zu gründen⁶⁴, können die Notare sich bereits zu zwei Sonderformen der „*Société civile professionnelle*“ (SCP) zusammenschließen: der sog. „*Société titulaire d'un office notarial*“⁶⁵ und der „*Société de notaires*“⁶⁶. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, eine Art Bürogemeinschaft in Form der „*Société civile de moyens*“⁶⁷ zu bilden.

Bei der letztgenannten „*Société civile de moyens*“ findet keine Gewinnaufteilung statt.

Die „*Société des notaires*“ nach dem Gesetz vom 29.11.1966 ist eine erste Form der „*Société civile professionnelle*“. Es handelt sich um eine Sozietät von Notaren, die aber jeweils eine eigene Amtsstelle innehaben. Aus diesem Grund ist diese Form in der Praxis sehr selten, obwohl es für die Gesellschafter in diesem Fall einfacher ist, zu einer unabhängigen Tätigkeit zurückzukehren.

Bei der „*Société titulaire d'un office notarial*“- einer zweiten Form der SCP-, die in der Praxis den größten Zuspruch erhalten hat⁶⁸, ist, wie der Name sagt, die Personengesellschaft selbst Inhaber der Amtsstelle. Die Sozien müssen die Qualifikation eines Notars besitzen; ihre Ämter werden zugunsten der Gesellschaft eingesparrt⁶⁹.

Bisher bestehende Probleme beim Austritt von Gesellschaftern aus einer „*Société titulaire d'un office*“ wurden dadurch leicht entschärft, dass die Sozien das Justizministerium unter bestimmten Voraussetzungen um die Einrichtung einer weiteren, unabhängigen Notarstelle im Bezirk der Sozietät ersuchen können. Die grundsätzlich erforderliche Ausschreibung findet nicht statt, wenn ein bereits bestehendes Zweitbüro in eine eigene Notarstelle umgewandelt wird⁷⁰, ein Gesellschafter wegen Unstimmigkeiten ausscheidet oder die Gesellschafter nach Auflösung der „*Société titulaire d'un office*“ wieder eigene Amtsstellen wünschen⁷¹. Weiterhin unregelt bleibt der Fall einer Abspaltung oder des einfachen Austritts eines Berufsträgers.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1990 führte für die Notare neue Möglichkeiten ein. Seit Veröffentlichung des Dekrets vom 13. Januar 1993 können Notare ihren Beruf auch im Rahmen einer „*Société d'exercice libéral*“ oder einer „*Société en participation*“ ausüben⁷².

Bei der „*Société d'exercice libéral*“ (SEL) kann es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („*Société à responsabilité limitée*“), eine Aktiengesellschaft („*Société anonyme*“) oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien „*Société en commandite par actions*“ handeln. Die Mehrheit von Kapital und Stimmrechten der Gesellschaft muss von den tätigen Notaren gehalten werden. Ausgeschiedenen Notaren oder anderen in der Rechtsberatung tätigen Personen dürfen nur Minderheitsbeteiligungen zustehen. Obwohl es sich um Kapitalgesellschaften handelt, gleichen viele Regelungen den „*Sociétés*

⁶² Verordnung Nr. 78-262 vom 8. März 1978, Art. 4 und 13 abgeändert durch Verordnung vom 8. März 1986.

⁶³ Vgl. Art. 4 des Dekrets Nr. 78-262.

⁶⁴ Gesetz Nr. 66-879 vom 29. November 1966; nähere Regelungen zur Anwendung des Gesetzes auf den Notarberuf finden sich im Dekret Nr. 67-868 vom 2. Oktober 1967.

⁶⁵ Gesetz vom 29. November 1966, Art. 1 und 6.

⁶⁶ Gesetz vom 29. November 1966, Art. 5.

⁶⁷ Gesetz vom 29. November 1966, Art. 36.

⁶⁸ Im Jahr 2000 gab es 2357 sog. „*Sociétés titulaires d'un office notarial*“ und nur 10 bzw. 48 sog. „*Sociétés de notaires*“ und sog. „*Sociétés d'exercice libéral*“.

⁶⁹ Dekret Nr. 67-868, Art. 13.

⁷⁰ Dekret Nr. 71-942, Art. 10 in modifizierter Fassung durch Dekret Nr. 86-728.

⁷¹ Gesetz Nr. 66-879, Art. 18 und 26 modifiziert durch das Gesetz Nr. 90-1258; Dekret Nr. 67-868, Art. 86 bis 89, abgeändert durch Dekret Nr. 92-64.

⁷² Gesetz Nr. 90-1258 vom 31. Dezember 1990; nähere Regelungen zur Anwendbarkeit des Gesetzes auf Notare finden sich im Dekret Nr. 93-78 vom 13. Januar 1993.

*civiles titulaires d'un office notarial*⁷³. Wie die SCP entsteht auch die SEL erst mit der Übertragung der Notarstelle durch den Justizminister. Die Notare amtieren im Namen der SEL⁷⁴. Demgegenüber erinnert die „*Société en participation*“ unter vielen Gesichtspunkten an die „*Société des notaires*“, da auch hier nicht die Gesellschaft, sondern alle Notare selbst eine Amtsstelle innehaben.

Wiss. Mitarbeiterin *Joanna Wielgosz, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)*
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,
Universität zu Köln

⁷³ Vgl. hierzu *Jean Yaigre/Jean-François Pillebout*, *Droit professionnel notarial*, 5e édition, Chapitre 1, Section 3, § 4.

⁷⁴ *Hergeth*, *Europäisches Notariat und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag*, S. 39 f.